



IN DIESER AUSGABE

1. Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.
2. Die Rückerstattung der in England entrichteten MwSt.
3. Die Förderungen für den Ankauf von Elektrofahrzeugen

1

Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.

Für MwSt.-Subjekte

Innerhalb 30/09/2025 verfällt laut geltendem EU-Recht die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsantrags in Bezug auf die, im Vorjahr, in anderen EU-Mitgliedstaaten bezahlte MwSt. auf getätigte Ankäufe von dort ansässigen Lieferanten.

Somit können Kunden, welche im Jahre 2025 Ankäufe mit ausländischer MwSt. in anderen EU-Mitgliedsstaaten getätigt haben, dort keine Fiskalvertretung oder Direktregistrierung für MwSt.-Zwecke besitzen und sich noch nicht mit dem jeweiligen Ansprechpartner bei uns im Büro in Kontakt gesetzt haben, die Kopie der entsprechenden Rechnungen/Unterlagen per E-Mail an uns übermitteln, damit wir den diesbezüglichen Rückerstattungsantrag abfassen und innerhalb 30/09/2025 telematisch an die Finanzverwaltung übermitteln können.

Wir ersuchen Sie, uns die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln, geordnet nach den im Folgenden genannten Kostenarten. Zudem ersuchen wir Sie, uns per E-Mail auch das Kontokorrent mitzuteilen, auf welches die Auszahlung des zustehenden MwSt.-Guthabens erfolgen soll, unter Angabe der Bank, der Filiale, des IBAN und des BIC/SWIFT-Kodes, und

dies alles innerhalb 18/09/2025, damit genügend Zeit für die Erstellung/Übermittlung des Rückerstattungsantrages verbleibt.

Wir empfehlen, dass die zurückzufordernde ausländische MwSt. in der Buchhaltung als getrenntes Steuerguthaben in einem eigenen Buchhaltungskonto erfasst wird, beispielsweise auf einem Konto „MwSt.-Guthaben EU“. Weiters bitten wir Sie zu prüfen, dass die Summe der zur Rückvergütung beantragten MwSt. laut den uns übermittelten Beträgen genau dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Steuerguthaben zum 31/12/2024 entspricht (wer ein Geschäftsjahr hat, welches vom Kalenderjahr abweicht, muss trotzdem auf die Ankäufe des Kalenderjahres 2024 Bezug nehmen).

Die Rückerstattung der ausländischen MwSt. erfolgt nach folgenden Regeln:

Die passiven MwSt.-Subjekte (welche Güter/Leistungen ankaufen) haben das Recht auf die Rückerstattung der im EU-Ausland getätigten Ankäufe, laut der EU-Richtlinie 2008/9.
Substanzielle Voraussetzung für das Recht auf die MwSt.-Rückerstattung ist die Ausübung von MwSt.-Tätigkeiten, welche das Recht auf den MwSt.-Abzug sowohl im Wohnsitzstaat als auch im Staat, welcher die Rückerstattung vornehmen muss, vorsieht.
Bedingungen für die Rückerstattung: im Bezugszeitraum dürfen keine der MwSt. unterworfenen Verkäufe im betreffenden Ausland durchgeführt worden sein und man darf im Staat, welcher die Auszahlung vornehmen muss, auch keine Betriebstätte unterhalten haben.
Bezugszeitraum: Ankäufe bezogen auf den maximalen Zeitraum von einem Jahr.
Form des Rückerstattungsantrags: ausschließlich auf telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen.
Abgabetermin: innerhalb 30. September des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres.
Die MwSt., welche fälschlicherweise vom Lieferanten angelastet wurde, kann nicht rückerstattet werden.

Der Rückerstattungsantrag muss auf telematischem Wege bei der Steuerbehörde des Staates, wo der Käufer seinen Sitz hat (bezogen auf unsere Kunden ist das Italien) eingereicht werden, welche dann den Antrag an die Steuerbehörde des EU-Mitgliedsstaates, in welchem der Ankauf getätigt wurde, weiterleitet.

Die in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgten Ankäufe müssen in die folgenden Kostenarten unterteilt werden:

1	Ausgaben für Treibstoff
2	Ausgaben für die Anmietung von Transportfahrzeugen
3	Ausgaben in Bezug auf Transportfahrzeuge (ausgenommen jene der vorherigen beiden Punkte 1 und 2)
4	Autobahngebühren und andere Ausgaben für die Benutzung von Straßen
5	Reisespesen wie Taxispesen und Ausgaben für die Benutzung von öffentlichen Transportmitteln

6	Ausgaben für die Unterbringung
7	Ausgaben für den Konsum von Lebensmitteln, für Getränke und für die Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurants
8	Ausgaben für den Besuch von Messen und Ausstellungen
9	Ausgaben für die Unterhaltung und Repräsentationsausgaben
10	Andere Ausgaben (sofern diese Kostenart vorhanden ist, muss die Art der bezogenen Waren und Leistungen angeführt werden)

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt., welche von einem italienischen MwSt.-Subjekt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bezahlt wurde, stellt eine notwendige Alternative zum Abzug der MwSt. dar, sofern die Nutzung mangels Vorliegen einer MwSt.-Schuld (im EU-Mitgliedsstaat) nicht möglich ist. Das Recht auf die Rückerstattung basiert auf demselben Grundsatz, wie das Recht auf den MwSt.-Abzug, das heißt, dass ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang zwischen der angekauften Ware oder Leistung und der Tätigkeit bestehen muss, aus welcher MwSt.-relevante Umsätze oder diesen gleichgestellte Umsätze erwirtschaftet werden. Das Recht auf Rückerstattung unterliegt allgemein denselben Einschränkungen, welche im EU-Mitgliedsstaat, in welchem die Ankäufe getätigt wurden, in Bezug auf den MwSt.-Abzug gelten. So wird beispielsweise ein EU-Mitgliedsstaat dem Antrag um Rückerstattung der MwSt. in Bezug auf den Ankauf einer bestimmten Ware nicht stattgeben, sofern der MwSt.-Abzug auf den Erwerb dieser Ware laut dessen nationaler MwSt.-Gesetzgebung nicht zulässig ist. Der Art. 4 der EU-Richtlinie 2008/9 besagt, dass die ungerechtfertigt in Rechnung gestellte MwSt. nicht rückerstattet werden kann und auch nicht jene MwSt., welche sich auf Exporte oder innergemeinschaftliche Rechnungen bezieht, die als solche nicht der MwSt. unterliegen. Der Rechnungsempfänger muss somit überprüfen, ob der ausländische Lieferant die MwSt. korrekt angewandt hat, da ansonsten die ausländische Behörde der späteren MwSt.-Rückerstattung nicht stattgeben wird.

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt. unterliegt folgenden Bedingungen:

- es darf keine Betriebsstätte im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat unterhalten werden bzw. sehen gewisse EU-Länder vor, dass bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung in jenem Land der Vorsteuerabzug auch nur über die Fiskalvertretung zusteht;
- es dürfen keine aktiven MwSt.-Transaktionen (d.h. Verkäufe) im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat vorgenommen werden.

Ein italienisches MwSt.-Subjekt kann die MwSt.-Rückerstattung in einem anderen EU-Staat nicht vornehmen, sofern es dort eine Betriebsstätte unterhält (da in diesem Fall die MwSt. über die bestehende Betriebsstätte abgerechnet werden muss) bzw. in gewissen EU-Ländern ist die Rückerstattung auch bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung oder Direktregistrierung für MwSt.-Zwecke nicht möglich (nur wenige ausländische Staaten sehen die Möglichkeit der Rückvergütung auch in jenen Fällen vor, in welchen eine MwSt.-Position im jeweiligen Staat besteht).

Zudem darf das italienische MwSt.-Subjekt keine Verkäufe oder Leistungen durchgeführt haben, welche im EU-Mitgliedsstaat, welcher die Rückerstattung vornehmen müsste, der MwSt. unterliegen, immer in Bezug auf das Kalenderjahr, auf welches sich die Rückerstattung bezieht, mit Ausnahme:

- von nicht der MwSt. unterliegenden Transportleistungen und entsprechenden Nebenleistungen;
- von Warenverkäufen und Leistungen, in Bezug auf welche die MwSt.-Schuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Verfahren).

Sobald der Rückerstattungsantrag bei der Agentur der Einnahmen eingereicht ist, muss diese innerhalb von 15 Tagen eine Bestätigung über die Weiterleitung des Antrags an den EU-Mitgliedsstaat übermitteln, oder die Ablehnung des Antrags mitteilen. Der EU-Mitgliedsstaat muss die Rückerstattung der MwSt. innerhalb von acht Monaten ab Erhalt des Antrags durchführen. Der EU-Mitgliedsstaat kann zusätzliche Informationen zu den durchgeführten Ankäufen anfordern, oder auch die Originalrechnungen/-unterlagen anfragen (nur einige EU-Mitgliedsstaaten verlangen die Rechnungsbelege bereits als Anlage zum Rückerstattungsantrag). Wir machen darauf aufmerksam, dass Kraft von bilateralen Abkommen, welche Italien mit Norwegen, der Schweiz und Israel abgeschlossen hat, die MwSt.-Rückerstattung auch für diese Staaten beantragt werden kann; in diesem Falle muss der Rückerstattungsantrag aber in Papierform auf dem Modell 79 abgefasst werden (dieses ist online über den folgenden Link abrufbar):

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/rimborsi/ivarimbuesoggnonresidentinoncom/modrimbuesoggnonresidnoncomiva79>

Der Rückerstattungsantrag muss mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder mittels Eilkurier mit Abgabebestätigung an das Steuerdienstzentrum von Pescara übermittelt werden oder kann dort persönlich abgegeben werden, jeweils innerhalb 30/09/2025 für das Steuerjahr 2024.

2 Die Rückerstattung der in England entrichteten MwSt.

Für MwSt.-Subjekte

Dank eines bilateralen Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und Italien fallen Transaktionen mit britischen Unternehmen ab dem 01/01/2021 unter Artikel 38-ter des DPR 633/1972, der die MwSt.-Rückerstattung für Drittländer bei Vorliegen von bilateralen Abkommen regelt. Der Beschluss Nr. 22/E der Steuerbehörde vom 02/05/2024 stellt klar, dass aufgrund des am 07/02/2024 unterzeichneten bilateralen Abkommens MwSt.-Rückerstattungen rückwirkend ab dem 01/01/2021 für Transaktionen zwischen Italien und dem Vereinigten Königreich anerkannt werden.

Das Prozedere für die MwSt.-Rückerstattung im Vereinigten Königreich ist folgendes:

- Der italienische Wirtschaftsteilnehmer, der im Vereinigten Königreich Mehrwertsteuer entrichtet hat, kann den Antrag auf Rückerstattung gemäß den im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften über ein spezielles Online-Verfahren der britischen Steuerbehörde (HMRC) einreichen;
- Die Einkäufe, für die eine Rückerstattung beantragt wird, müssen mit der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und die Mehrwertsteuer muss tatsächlich vom Wirtschaftsteilnehmer getragen worden sein;
- Die Anträge müssen innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden, in der Regel innerhalb 30. September des auf den Kauf folgenden Jahres;
- Die Unternehmen müssen ein spezielles Rückerstattungsformular des Vereinigten Königreichs (das sich vom italienischen Mehrwertsteuerrückerstattungsformular unterscheidet) ausfüllen und entsprechende Belege vorlegen;
- Der Antrag wird von der HMRC (englische Steuerbehörde) bearbeitet, welche die Voraussetzungen überprüft und bei Genehmigung die Rückerstattung in der Regel innerhalb weniger Monate vornimmt.

Die Bedingungen für die MwSt.-Rückerstattung sind folgende:

- Das italienische Unternehmen darf keine feste Niederlassung im Vereinigten Königreich haben, wenn es die Rückerstattung aus Italien beantragt;
- Bei Unternehmen mit einer festen Niederlassung oder in besonderen Situationen können die Modalitäten variieren oder von der Rückerstattung ausgeschlossen sein;
- Die Rückerstattung ist zulässig, sofern die Mehrwertsteuer nicht bereits auf andere Weise abgesetzt wurde (z. B. durch eine britische Mehrwertsteuererklärung).

Das bilaterale Abkommen garantiert ein vereinfachtes Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und fördert die Handelsbeziehungen zwischen Italien und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für die Erstattung der Mehrwertsteuer in England Folgendes erforderlich ist:

- Der Antrag ist innerhalb der vorgesehenen Fristen online bei der HMRC einzureichen;
- Das entsprechende Formular ist korrekt auszufüllen;
- Es muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Einkäufe für die wirtschaftliche Tätigkeit getätigt wurden;
- Es müssen alle erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Somit können Kunden, welche im Jahre 2025 Einkäufe mit ausländischer MwSt. im Vereinigten Königreich getätigt haben und sich noch nicht mit dem jeweiligen Ansprechpartner bei uns im Büro in Kontakt gesetzt haben, die Kopie der entsprechenden Rechnungen/Unterlagen per E-Mail an uns übermitteln, damit wir den diesbezüglichen Rückerstattungsantrag abfassen und innerhalb 30/09/2025 telematisch an die Finanzverwaltung übermitteln können.

Für alle Kunden

Es wurden Mittel in Höhe von 597 Millionen Euro bereitgestellt, um den Kauf von Elektrofahrzeugen im Zeitraum von September 2025 bis zum 30/06/2026 zu fördern. Das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit („Mase“) wird ein entsprechendes Durchführungsdekret erlassen und anschließend eine spezielle Bekanntmachung über den Beginn der Einreichung von Förderanträgen veröffentlichen.

Wir fassen die wichtigsten Eckpunkte dieser Förderung zusammen:

Begünstigte Subjekte	Förderung	Voraussetzungen und Einschränkungen
Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung in Höhe von Euro 11.000,00 – Maximaler Preis für das Fahrzeug Euro 35.000,00 	ISEE: weniger oder gleich Euro 30.000,00
Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung in Höhe von Euro 9.000,00 – Maximaler Preis für das Fahrzeug Euro 35.000,00 	ISEE: zwischen Euro 30.000,00 und Euro 40.000,00
Kleinstunternehmen	Förderung in Höhe von maximal Euro 20.000,00 bis zu 30% des Ankaufspreises und unter Einhaltung der sog „De-minimis“-Regelung	

Der Anreiz wird in Form eines sofortigen Preisnachlasses beim Händler gewährt und richtet sich an:

- Privatpersonen mit Wohnsitz in einem funktionalen Stadtgebiet: Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern oder Gemeinden im entsprechenden Pendlergebiet;
- Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Umsatz von weniger als Euro 2 Millionen) mit Sitz in denselben Gebieten.

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor (Benzin oder Diesel) bis zur Euro-5-Klasse verschrottet werden.

Die Förderung kann online über eine spezielle IT-Plattform beantragt werden, über die die Verkäufer selbst den Begünstigten registrieren, die ISEE-Anforderungen überprüfen, die teilnehmenden Wiederverkäufer direkt einbeziehen und den Preisnachlass direkt beim Kauf anwenden können.

Für die Definition des funktionalen Stadtgebiets muss auf nachfolgende Information auf der ISTAT-Website Bezug genommen werden:

<https://www.istat.it/statistiche-per-temi/focus/informazioni-territoriali-e-cartografiche/statistiche-sul-territorio/cities-functional-urban-areas/>

Die Förderungen gelten für den Kauf bestimmter Fahrzeuge:

- Natürliche Personen können die Förderung für den Kauf von Neufahrzeugen der Klasse M1 (mit mindestens 4 Rädern und maximal 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz) in Anspruch nehmen, die vollständig elektrisch betrieben werden und einen Preis von höchstens Euro 35.000 ohne Mehrwertsteuer und Sonderausstattungen gemäß der offiziellen Preisliste des Herstellers aufweisen;
- Kleinstunternehmen können den Rabatt für den Kauf von maximal zwei neuen Nutzfahrzeugen der Klasse N1 (d. h. für den Gütertransport mit einem maximalen Volumen von nicht mehr als 3,5) oder N2 (zwischen 3,5 und 12 Tonnen) in Anspruch nehmen, auch in diesem Fall ausschließlich mit Elektroantrieb.

Wir empfehlen unseren Kunden, die beabsichtigen, ein Elektrofahrzeug zu kaufen, ihren Kauf unter Berücksichtigung der bald verfügbaren Förderungen zu planen und sich bei den jeweiligen Auto-Konzessionären zu informieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.mase.gov.it/portale/-/pnrr-mase-al-via-nuovi-incentivi-per-l-acquisto-di-veicoli-a-zero-emissioni-per-una-transizione-sostenibile>

Wir weisen darauf hin, dass es beispielsweise in der Provinz Bozen auch spezifische Förderungen des Landes für den Kauf von Fahrzeugen und/oder die Installation von Ladestationen gibt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://mobilitaet.provinz.bz.it/de/elektromobilitaet>



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

